jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/9/29 5Ob115/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.09.1992

Norm

GBG §85 Abs1
GBG §98

Rechtssatz

Es bildet keinen Abweisungsgrund, wenn die Antragstellerin die Anmerkung der Löschungsverpflichtung hinsichtlich laufender Nummern des C - Blattes verlangte und nicht jeweils auch die Kleinbuchstaben zuordnete, da kein Zweifel daran bestehen kann, daß auch trotz des Umstandes, daß bei den betreffenden Nummern nicht nur Hypotheken, sondern auch (andere) Löschungsverpflichtungen und Vorrangseinräumungen eingetragen sind, nur die jeweiligen Pfandrechte gemeint waren.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 115/92
  Entscheidungstext OGH 29.09.1992 5 Ob 115/92
  Veröff: SZ 65/123 = NZ 1993,180

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0061036

Dokumentnummer

JJR_19920929_OGH0002_0050OB00115_9200000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at